

Satzung

des Ortsverbandes BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN NIEDERKASSEL

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN NIEDERKASSEL. Er ist Ortsverband des Kreisverbandes Rhein-Sieg im Landesverband Nordrhein-Westfalen der Bundespartei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN. Sein Arbeitsgebiet ist die Stadt Niederkassel.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Ortsverbandes ist, wer Mitglied der Bundespartei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ist und seinen/ihren Wohnsitz in Niederkassel hat.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann der Bewerber/die Bewerberin bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich zu begründen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gegenüber dem Antragsteller/der Antragstellerin.
5. Der Austritt ist gegenüber dem Ortsverband zu erklären.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an der politischen Willensbildung der Parteien in der üblichen Weise, z. B. über Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
2. an Parteitag als Gast teilzunehmen.
3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidaten/innen mitzuwirken, sobald er/sie das wahlfähige Alter erreicht hat.
4. sich selber bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
5. innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
6. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen.
7. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten.
2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
3. Beiträge zu entrichten.

§ 4 Organe

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die von der Mitgliederversammlung eingerichteten Arbeitsgruppen.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder Antrag von einem Drittel der Mitglieder. Die Ladung erfolgt schriftlich per Fax oder E-Mail unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit Frist von einer Woche durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Termine zukünftiger Mitgliederversammlungen auf regelmäßige Termine und Abstände festzulegen. In diesem Falle sind lediglich Änderungen der festgelegten Termine und die Tagesordnungspunkte Wahlen, Satzungsänderungen, Misstrauensanträge, Rechenschaftsbericht, Entlastung des Vorstandes etc. wie in Absatz 2 mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Ortsverbandes.

Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
 2. Wahl des Vorstandes und möglicher Delegierter.
 3. Die Einrichtung von Arbeitsgruppen des Ortsverbandes.
 4. Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes.
- (5) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mehrheitlich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher/der Sprecherin des Ortsverbandes, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und Vertretern der Arbeitsgruppen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstandes ist bei jeder Mitgliederversammlung möglich, wenn diese Absicht vorher fristgerecht in einer schriftlichen Einladung als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben wurde. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann nur erfolgen, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür entscheidet.
- (5) Mandatsträger/innen der Partei im Parlament oder anderen Parteigremien sollen nicht Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes sein.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der in einer Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfähigkeit einer Vorstandssitzung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§7 Die Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung besonderer politischer Schwerpunkte bildet der Ortsverband Arbeitsgruppen, in denen Mitglieder und Nichtmitglieder problembezogen zusammenarbeiten. Diese Gruppen können als Arbeitsgruppen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN NIEDERKASSEL selbständig mit Veranstaltungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit treten. Der Vorstand des Ortsverbandes muss jedoch vorher über öffentliche Aktivitäten informiert werden. Jede Arbeitsgruppe kann aus ihren Reihen Vertreter/innen zur Wahl in den Ortsverbandsvorstand vorschlagen.

§ 8 Wahlen und Satzungsänderungen

- (1) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Wahlbewerber/innen und Delegierten sind geheim durchzuführen.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit aller Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.

§ 9 Auflösung

Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber in Kraft.

So beschlossen Niederkassel, den 18. 1. 84

Für die Richtigkeit:

.....
Versammlungsleiter

.....
Schriftführer

Zuletzt geändert am 7. 12. 2005.

Änderungsvorschläge

1. Durchgehend die übliche Schreibweise "... er/in" bzw. ...er/innen".
2. Namensänderung auf "Bündnis 90 / Die Grünen" (Großbuchstaben!)
3. § 5/2: Was beinhaltet "schriftlich"? Sind Fax und E-Mail erlaubt?
4. § 5/3: Reicht nicht einfach "Tagesordnungspunkte"? Abgelehnt am 7. 12. 05.
5. § 6/2: Das "(bzw.)" streichen. Und statt "Kassierer/in" entweder Rechnungsprüfer/in" oder "Schatzmeister/in". Einigung auf Schatzmeister/in am 7. 12. 05.